

Satzung

UGSDM e.V. (User Group Standard Datenschutz Modell)

I. Zweck des Vereins

1. Als „Standard-Datenschutzmodell“ (SDM) bezeichnen die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden eine Methode, mit der für den Bereich des operativen Datenschutzes sichergestellt ist, dass eine einheitliche Datenschutz-Beratungs- und Prüfpraxis in Bezug insbesondere zur Bestimmung von technisch-organisatorischen Maßnahmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erreicht werden kann.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des SDM in allen gesellschaftlichen Bereichen durch:

- die Etablierung von einheitlichen Standards
- Erarbeitung von Praxishilfen
- Aus- und Weiterbildung von SDM relevanten Berufsgruppen für die praktische Umsetzung des SDM
- Wissenstransfer, unter anderem auch durch Bereitstellung von Informationen, Durchführung von Fachveranstaltungen und Symposien sowie Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren
- Etablierung des SDM auf internationaler Ebene

II. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen (rechtsfähigen) Vereins und führt den Namen UGSDM e.V. (User Group Standard Datenschutz Modell).
2. Sitz des Vereins ist Berlin. Der Vorstand kann den Ort einer Geschäftsstelle hiervon abweichend festlegen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

IV. Eintritt und Austritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Die Aufnahmen in den Verein ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Vorstand zu beantragen.
2. Juristische Personen haben eine Stimme und müssen eine stimmberechtigte Person benennen.
3. Der Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des/der

Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

4. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein und Annahme durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
 - b. durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Das Stimmrecht ruht ab der Austrittserklärung.
 - c. durch förmliche Ausschließung durch den Vorstand.
 - d. bei Einstellung der Zahlungen und bei Antragsstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Entscheidung eines Ausschlusses kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden.
7. Der Rechtsweg bleibt unberührt.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht sowie das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder sollen dem Vorstand jeden Wechsel des Wohnsitzes bzw. bei juristischen Personen zudem auch den Wechsel des oder der gesetzlichen Vertreter anzeigen.
3. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch eine einmalige Aufnahmegebühr und durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres, wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen.
4. In besonderen Fällen kann der Vorstand von Mitgliedern zu erbringende Leistungen stunden oder erlassen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen.

VI. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

VII. Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Vergütung und Aufwandsersatz können durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt werden.

2. Der geschäftsführende Vorstand nach Paragraph 26 BGB besteht aus dem/der ersten und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Kassenwart:in. Sie vertreten gerichtlich und außergerichtlich den Verein in allen Angelegenheiten.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam. Ausnahmen können in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung festgelegt werden.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b. Schriftführer:in
 - c. Beisitzer:innen
 - d. Arbeitskreisleiter:innenDer erweiterte Vorstand ist kein Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Er nimmt lediglich Funktionen wahr, die ihm laut Satzung vereinsintern übertragen werden.
5. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch den/die Nachfolger:in im Amt.
7. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit Ausscheiden aus dem Verein.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.
9. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über eine etwaige Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
10. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
11. Der Vorstand ist ermächtigt durch Ergänzung der Satzung vom Registergericht beanstandete Satzungsformulierungen zu ändern.

VIII. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt mindestens 6 Wochen vorher elektronisch an die dem Vorstand bekannte E-Mailadresse, alternativ postalisch.
4. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung schriftlich/per E-Mail beantragen. Ob daraufhin eine Änderung der Tagesordnung vorgenommen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Sie ist jedoch vorzunehmen, wenn der Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterstützt wird.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere:
 - a. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b. die Beitragsordnung (V Punkt 3 dieser Satzung),
 - c. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
 - d. ferner über Satzungsänderungen sowie den Ausschluss eines Mitglieds bei eingelegter Berufung nach IV Punkt 6.
8. Vertretung ist auch bei der Ausübung des Stimmrechtes zulässig.
9. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
10. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
11. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Beschlussprotokoll ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen das Beschlussprotokoll können nur innerhalb eines Monats nach Zugang erhoben werden.

IX. Kassenprüfung

Kassenprüfende prüfen einmal jährlich die Vereinskasse und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Sie sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

X. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit im Anschluss über die Verwendung der Mittel des Vereins. Kann keine Einigung erzielt werden, wird das Vermögen den Vereinsmitgliedern nach Köpfen zugeteilt.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 06.10.2023
Vorstandsbeschluss der Satzungsänderung vom 09. Januar 2024